



Amtsgericht Lebach

Amtsgericht Lebach
Postfach 1140 · 66811 Lebach
13 C 268/25

Herrn
Mark Jäckel
Kalkoffenstr. 1
66113 Saarbrücken

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)
13 C 268/25

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Durchwahl
06881927112

Fax
06881927140

Datum
15.10.2025

Sehr geehrter Herr Jäckel,

in dem Rechtsstreit

Jäckel gegen Lehné

wird das **schriftliche Vorverfahren** angeordnet.

An den Beklagten ergehen folgende Aufforderungen:

Wenn Sie sich gegen die Klage verteidigen wollen, werden Sie aufgefordert,

- innerhalb einer **Frist von zwei Wochen** nach der Zustellung dieses Schreibens dem Gericht anzuseigen, ob Sie sich gegen die Klage verteidigen wollen (Verteidigungsanzeige) oder den Anspruch ganz oder teilweise anerkennen wollen. Diese Frist ist eine Notfrist und kann nicht verlängert werden.

Hinweis:

Geht innerhalb der Frist keine Anzeige bei Gericht ein, dass Sie sich gegen die Klage verteidigen wollen, kann auf Antrag des Antragstellers ohne mündliche Verhandlung ein **Versäumnisurteil** gegen Sie ergehen.

Bei einem Versäumnisurteil haben Sie auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen. Aus dem Versäumnisurteil kann die Gegenpartei gegen Sie ohne Sicherheitsleistung vorläufig die Zwangsvollstreckung betreiben.

Wenn Sie mitteilen, dass Sie den Anspruch ganz oder teilweise anerkennen wollen, kann ohne mündliche Verhandlung ein **Anerkenntnisurteil** gegen Sie ergehen.

Dienstgebäude
Saarbrücker Str. 10
66822 Lebach
Vermittlung: 06881/927-0
Telefax: 06881/927140

Sprechzeiten:
Mo Di Do 8.30-12.00 Uhr, 13.30-15.30 Uhr
Mi Fr 8.30-12.00 Uhr, nachm.geschlossen!

Überweisung an die Gerichtskasse Saarbrücken:
Postbank Saarbrücken
IBAN: DE11 5901 0066 0812 9516 69
BIC: PBNKDEFXXX

Informationen zum Datenschutz (Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung) finden Sie im Internetauftritt des Gerichts. Sofern Sie dies wünschen – etwa weil Sie über keinen Zugang zum Internet verfügen –, übersenden wir Ihnen die Informationen schriftlich. Setzen Sie sich deswegen bitte mit uns telefonisch oder per Post in Verbindung.

- innerhalb von einer **Frist von weiteren vier Wochen** auf die Klage schriftlich zu erwidern.

Die Frist zur Klageerwiderung beginnt nach Ablauf der Frist zur Verteidigungsanzeige.

Hinweis:

Dem Gericht ist alles mitzuteilen, was gegen die Klage eingewendet wird (z. B. gegenteilige oder ergänzende Sachdarstellung, rechtliche Einwände, Beweisanträge, Rügen, welche die Zulässigkeit der Klage oder die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts betreffen).

Es ist wichtig, die Frist einzuhalten. Entscheidend ist der Eingang des Schriftsatzes bei Gericht.

Halten Sie die Frist nicht ein, können Sie allein deswegen den Prozess verlieren.

Geht die Erwiderung erst nach Fristablauf bei Gericht ein, müssen Sie damit rechnen, dass Ihr Vorbringen im Prozess nicht berücksichtigt wird. Das Gericht darf Ihr Vorbringen in einem solchen Fall nur dann zulassen, wenn durch die Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert würde oder wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird.

Rügen gegen die Zulässigkeit einer Klage, die vom Gericht nicht von Amts wegen zu berücksichtigen sind, müssen Sie innerhalb der Frist zur Klageerwiderung geltend machen.

Geben Sie bitte bei allen Eingaben die oben genannte Geschäftsnummer an und fügen Sie für jede Beteiligte oder jeden Beteiligten je eine Abschrift bei. Bitte teilen Sie dem Gericht etwaige Änderungen Ihrer Anschrift sofort mit, damit Sie jederzeit erreichbar sind.

Mit freundlichen Grüßen

Zander
Richter am Amtsgericht

Begläubigt

Maus 
Justizbeschäftigte